

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 26. —

(Nr. 2222.) Regulative wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege, mit Ausschluß der ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen. Vom 17. Novbr. 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic. ic.

Da die bisher bestandene Verpflichtung der Kommunen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zur Unterhaltung derjenigen öffentlichen Wege in den in ihren Gemeindebezirken belegenen Königlichen Forsten, welche nicht zu den ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen gehören, zu mannigfachen Beschwerden geführt hat, indem eines Theils die von der Forstverwaltung hiezu geleisteten Beiträge zur Deckung der Kosten dieser Wegebauten nicht überall ausgereicht haben, andern Theils die Wege nicht in fahrbarem Stand erhalten worden sind, so verordnen Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, und nach Anhörung Unseres Staatsministerii, Nachstehendes:

§. 1. Zur Unterhaltung der gedachten, durch Unsere Waldungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege sollen die bisher verfassungsmäßig oder herkömmlich bestandenen Leistungen der Gemeinden nicht weiter verlangt, sondern die desfalligen Kosten fortan auf die Fonds Unserer Forstverwaltung übernommen werden, insofern nicht vermöge spezieller Rechtstitel Gemeinden, Körperschaften oder Privaten die Verpflichtung zur Theilnahme an diesen Wegebauten obliegt, worin durch diese Verordnung nichts geändert wird.

§. 2. Bei denjenigen öffentlichen Wegen, welche die Grenze zwischen Unseren Waldungen und anderem Grundeigenthum bilden, konkurriert die Forstverwaltung zur einen und die wegen dieses Grundeigenthums zur Wegeunterhaltung Verpflichteten zur andern Hälfte.

§. 3. Gegen den Erlaß der bisherigen verfassungsmäßigen oder herkömmlichen Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der in ihren Gemeindebezirken befindlichen Forstwege hört die Konkurrenz der Forstverwaltung zu Unterhaltung der außerhalb Unserer Forsten belegenen öffentlichen Wege des betreffenden Gemeindebezirks auf, und es fallen daher auch die deshalb hier und da aus Unseren Forstkassen geleisteten Kommunalbeiträge hinführo weg.

In denjenigen etwanigen einzelnen Fällen aber, wo in den Gemeinde-